

Wien, den 30. Dezember 1921.

Zl. 81.874/3a.

Fürstl. Liechtensteinische  
Gesandtschaft in Wien  
Wien, 30. Dezember 1921  
Nr. 492/5/V. Bl. 7

Der Unterzeichnete beehrt sich dem Herrn  
Fürstlich Liechtensteinischen Geschäftsträger zur Kennt-  
nis zu bringen, dass die österreichische Regierung sich  
einverstanden erklärt, für den Handelsverkehr mit dem Fürsten-  
tum Liechtenstein die nachstehenden Abmachungen anzuwenden.

Artikel I.

Die Bestimmungen des Notenwechsels zwischen der  
Republik Oesterreich und dem Fürstentum Liechtenstein vom  
22. April 1920, betreffend die Regelung der Handels- und Ver-  
kehrsbeziehungen, werden in nachstehender Weise abgeändert.

Artikel 2 hat zu lauten:

"Jeder der beiden vertragschliessenden Teile er-  
klärt, hinsichtlich des Betrages, der Sicherung und Erhebung  
der Eingangs- und Ausgangsabgaben keinen dritten Staat  
günstiger zu behandeln als den anderen vertragschliessenden  
Teil. Jede einem dritten Staate in dieser Beziehung einge-  
räumte Begünstigung fällt daher sofort und ohne weitere Ge-  
genleistung auch dem anderen vertragschliessenden Teile zu.

Ausgenommen hiervon sind jene Begünstigungen, die  
österreichischerseits:

1.) einem Nachbarlande zur Erleichterung des Verkehrs für

./.

seiner Hochwohlgeboren

Herrn Dr. Alfred von B a l d a e s,

Fürstlich Liechtensteinischer Geschäftsträger,

W i e n .

gewisse Grenzstrecken und für Bewohner einzelner Gebietsteile eingeräumt werden;

2.) im Sinne des Artikels 222 des Staatsvertrages von St. Germain vom 10. September 1919 Ungarn oder dem tschechoslowakischen Staate eingeräumt werden."

Artikel 3 hat zu lauten:

"Oesterreich und Liechtenstein sichern sich gegenseitig zu, den Verkehr nach dem anderen Staatsgebiet mit Waren nur auf Strassenzügen zuzulassen, die zu Zollämtern des anderen Vertragsteiles führen und die Beförderung auf diesen Strassen nur innerhalb solcher Tageszeiten zu gestatten, dass die Abfertigung bei diesen Zollämtern innerhalb der vorgeschriebenen Abfertigungstunden möglich ist."

Artikel 6 wird ergänzt durch:

"Die vertragschliessenden Teile werden keinerlei derartige Verbote oder Beschränkungen erlassen oder beibehalten, welche sich nicht in gleicher Weise auf die Ein- oder Ausfuhr der gleichen Waren im Verkehr mit irgend einem anderen Lande erstrecken. Diese Bestimmung bezieht sich aber nicht auf besondere Verträge über die Ein- oder Ausfuhr, die aus dem Titel der Kompensation geschlossen worden sind oder geschlossen werden."

#### Artikel II.

Es besteht Uebereinstimmung, dass die in der Anlage zum Notenwechsel zwischen der Republik Oesterreich und dem Fürstentum Liechtenstein vom 22. April 1920 aufgezählten Zollbegünstigungen für den Verkehr aus dem öster-

reichischen Grenzbezirk nach Liechtenstein mit der Massgabe Anwendung finden sollen, dass die im Punkt 1 a dieser Anlage vorgesehene Wertgrenze von 10 Hellern, in liechtensteinischer Währung dem Betrage von 10 Rappen entspricht.

#### Artikel III.

Die vertragschliessenden Teile erklären sich bereit, über jeweiliges Verlangen des anderen Vertragsteiles in verhandlungen über eine Ermässigung von Zollsätzen einzutreten.

#### Artikel IV.

Das vorstehende Abkommen tritt sofort in Kraft und bleibt so lange in Geltung wie das Abkommen vom 22. April 1920.

Der Unterzeichnete beehrt sich den Herrn Fürstlich Liechtensteinischen Geschäftsträger zur Herstellung des Einverständnisses mit den vorstehenden Abmachungen zu ersuchen, ihm eine der gegenwärtigen Note entsprechende Gegennote sehr gefälligst zukommen lassen zu wollen und benützt zugleich diesen Anlass, um dem Herrn Fürstlich Liechtensteinischen Geschäftsträger den Ausdruck seiner ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

Der Leiter des Bundesministeriums für Aeusseres:

